

No. 316D

07.05.2008

# BOFAXE



## Kosovo: ein Staat aus Sicht des Völkerrechts?

### Autor und Nachfragen

#### Robin Borrmann

Koordinator des  
Akademischen Zirkels  
Humanitäres Völkerrecht,  
DRK Berlin

Studentischer Mitarbeiter  
am Lehrstuhl von Prof. Dr.  
Wolff Heintschel von  
Heinegg für Öffentliches  
Recht insbesondere  
Völkerrecht, Europarecht  
und ausländisches  
Verfassungsrecht, Europa-  
Universität Viadrina  
Frankfurt (Oder)

#### Nachfragen:

Robin-Borrmann@gmx.de

### On the Web

<http://www.ifhv.de>

### Focus

*"We have waited for this day  
for a very long time ... from  
today, we are proud,  
independent and free".* Mit  
diesen Worten proklamierte  
der Premierminister des  
Kosovo, Hashim Thaci, am  
17.02.2008 einseitig die  
Unabhängigkeit des Kosovo.  
Doch handelt es sich bei  
dem Kosovo tatsächlich um  
einen Staat im Sinne des  
Völkerrechts?

*"We have waited for this day for a very long time ... from today, we are proud, independent and free".* Mit diesen Worten proklamierte der Premierminister des Kosovo, Hashim Thaci, am 17.02.2008 einseitig die Unabhängigkeit des Kosovo. Doch handelt es sich bei dem Kosovo tatsächlich um einen Staat im Sinne des Völkerrechts? Zu beachten ist, dass die Frage der Staatlichkeit unabhängig von einem möglichen Sezessionsrecht betrachtet werden muss. Für die Staatlichkeit entscheidend ist allein das faktische Vorliegen der auf Jellinek zurückgehenden drei Elemente - also einem Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Dabei bedingen sich die notwendigen drei konstitutiv-kumulativen Elemente einander insofern, als dass erst die Staatsgewalt über das personelle Element Staatsvolk und das territoriale Element Staatsgebiet zur Staatlichkeit führt. Während das Vorliegen der ersten beiden Elemente relativ unproblematisch bejaht werden kann, verfügt das Kosovo jedoch nicht über die, für die Staatlichkeit erforderliche, Staatsgewalt. Das Element der Staatsgewalt setzt sich nämlich zusammen aus den kumulativen Erfordernissen der Souveränität und der Effektivität. Insgesamt erfordert das Kriterium der Staatsgewalt, dass die Organisationsstrukturen das ihnen zugeordnete Territorium und Staatsvolk unter Ausschluss aller anderen Herrschaftsträger tatsächlich effektiv beherrschen. Im Falle des Kosovo mangelt es bereits an souveräner Staatsgewalt.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Staatsgewalt des Kosovo um eine übertragene und somit nicht um eine genuine handelt. Sämtliche Organisationsstrukturen des Kosovo wie etwa das Parlament, das Amt des Premierministers sowie das Gerichtssystem wurden 2001 auf Grundlage des, durch die UNMIK Regulation No. 2001/9 geschaffenen „*Constitutional Framework for Provisional Self-Government*“, errichtet. Dieselbe UNMIK Regulation stellt gleichzeitig die Quelle und Grenze jeglicher Staatsgewalt der durch sie geschaffenen Staatsorgane dar. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass zumindest theoretisch die Staatsgewalt des Kosovo jeder Zeit durch eine spätere UNMIK Regulation vollumfänglich entzogen werden könnte. Folglich kommt dem Kosovo nicht die für die Souveränität erforderliche Kompetenz-Kompetenz zu.

Darüber hinaus wurde die Staatsgewalt, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs an der Spitze der UNMIK 1999 noch vollumfänglich inne hatte, auch nicht vorbehaltlos an die kosovarischen Institutionen übertragen. So wurden von Anfang an wichtige Bereiche der Staatsgewalt, die nach wie vor dem Sonderbeauftragten obliegen, entweder ganz vorenthalten oder stehen unter seiner letztinstanzlichen Autorität. Gemäß Kapitel 8 des „*Constitutional Framework*“ verbleiben wichtige Teile der Exekutiv- und Legislativgewalt in dem Kompetenzbereich des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs. So hat der Sonderbeauftragte die Kompetenz auf dem Gebiet der Geldpolitik, des Minderheitenschutzes, der außenpolitischen Angelegenheiten und solcher Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Resolution 1244 relevant sind. Ferner ist ihm die Polizeigewalt des Kosovo unterstellt. Weiterhin kommt dem Sonderbeauftragten die Kompetenz zu, die Regierung und die Versammlung zu überwachen und ihre Akte auf Vereinbarkeit mit der Resolution 1244 zu überprüfen und bei Unvereinbarkeit deren Maßnahmen zu korrigieren. Insbesondere hat der Sonderbeauftragte im Bereich der Legislative die Kompetenz, die Versammlung aufzulösen und Neuwahlen auszurufen, falls diese seiner Einschätzung nach mit der Resolution 1244 in unvereinbarer Weise gehandelt hat. Insbesondere unterliegt der Sonderbeauftragte bei dieser Einschätzung keiner Kontrolle.

Darüber hinaus normiert Kapitel 12 des „*Constitutional Framework*“ ausdrücklich, dass die in ihm enthaltenden Übertragungen partieller Exekutiv- und Legislativgewalt nicht die Stellung des Sonderbeauftragten als ranghöchster Exekutivbeamter und Inhaber legislativer Gewalt im Kosovo aufheben. Darüber hinaus hat der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der UN die Kompetenz in dem Bereich der Ernennung und Entlassung von Richtern und Staatsanwälten, auch wenn diese durch den „*Kosovo Judicial and Prosecution Council*“ vorgeschlagen werden. Insbesondere unterliegen die Handlungen der UNMIK keiner gerichtlichen Kontrolle. Diese erfolgt nur über die Institution des Ombudsmannes, welche aber erstens selbst durch die UNMIK eingerichtet wurde und zweitens nicht zur Abgabe verbindlicher Entscheidungen befugt ist.

In letzter Konsequenz ist folglich die UNMIK die bedeutendste Inhaberin der öffentlichen Gewalt im Kosovo und steht über den durch das „*Constitutional Framework*“ etablierten Organisationsstrukturen. Somit fehlt es dem Kosovo in jedem Fall bereits an souveräner Staatsgewalt. Und wenn es daran bereits fehlt, kann sich diese auch nicht dauerhaft durchgesetzt haben und so das Erfordernis der Effektivität auch nicht erfüllt sein. Deshalb kommt dem Kosovo nach der „3-Elementen-Lehre“ in Ermangelung des Elements der Staatsgewalt keine Staatsqualität im Sinne des Völkerrechts zu. Folglich bleibt das Kosovo integraler Bestandteil Serbiens. Mit der mangelnden Staatseigenschaft des Kosovo geht auch die Völkerrechtswidrigkeit der unter anderem von Deutschland, den USA, Frankreich, Italien, Kanada, Australien und Japan ausgesprochenen Anerkennungen des Kosovo einher. Es ist völlig unstrittig, dass solche so genannten vorzeitigen Anerkennungen einen Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche zwischenstaatliche Interventionsverbot darstellen.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**